

RS Vwgh 1995/9/21 93/09/0467

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Das Anforderungsprofil eines "Schafpfleger-Landwirt" (lt stichwortartiger Arbeitsplatzbeschreibung im Vermittlungsauftrag: "Schafe pflegen, schlachten, ausmisten, eintreiben und austreiben, Zaun setzen, und vieles mehr") schließt eine Ersatzkraftstellung keineswegs von vornherein aus; auch eine bisher erfolgreiche Arbeitskräftevermittlung läßt keinen zwingenden Schluß auf den Erfolg weiterer Zuweisungen von Ersatzkräften zu (Hinweis E 4.9.1989, 89/09/0041).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090467.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at